

|                     |                                                                                                                         |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Fourierverband                                                                                          |
| <b>Band:</b>        | 54 (1981)                                                                                                               |
| <b>Heft:</b>        | 12                                                                                                                      |
| <b>Artikel:</b>     | Eine weitere Verfeinerung des Kriegsrechts                                                                              |
| <b>Autor:</b>       | Kurz                                                                                                                    |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-518871">https://doi.org/10.5169/seals-518871</a>                                 |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Eine weitere Verfeinerung des Kriegsrechts**

In der Julinummer «Der Fourier» haben wir auf eine Modernisierung des Kriegsrechts hingewiesen, die durch die Schaffung von zwei Zusatzprotokollen zu den kriegsrechtlichen Abkommen von 1907 und 1949 verwirklicht werden soll. Dabei bezog sich das Protokoll I auf den Schutz der Opfer internationaler Konflikte, und das Protokoll II auf den Schutz der Opfer *nicht*-internationaler Konflikte. Diese Vorlage ist inzwischen in den beiden Räten gutgeheissen worden. Somit wird die Schweiz die beiden Protokolle, die vor allem den Schutz der Nichtkombattanten verstärken soll, nach Ablauf der Referendumsfrist ratifizieren.

Bei der Betrachtung dieser Neuerung haben wir darauf hingewiesen, dass damit zwar der Grundsatz vertieft wurde, dass im Krieg kein schrankenloses Recht in der Wahl und Anwendung der Kriegsmittel besteht und dass es insbesondere verboten ist, Waffen und Methoden der Kampfführung anzuwenden, die unnötige Verluste oder übermässige Leiden verursachen, dass es aber bisher noch nicht gelungen sei, die besonders grausamen und deshalb verbotenen Kriegsmethoden und -mittel zu umschreiben und einzeln aufzuzählen. Diese Lücke in der rechtlichen Erfassung jener Kampfmittel, die über den legitimen Zweck bewaffneter Konflikte: das Aussergefechtsetzen des Gegners, hinausgehen, konnte inzwischen teilweise geschlossen werden. Am 16. September dieses Jahres hat der Bundesrat eine Botschaft an die eidgenössischen Räte gerichtet, mit der er die Zustimmung zu einem internationalen «Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und der dazugehörigen Protokolle» nachsucht. Dieses Übereinkommen enthält eine interessante Ergänzung der bereits besprochenen Schutzbestimmungen. Im Sinne eines Nachtrags zu unserem Julibetrag sollen sie etwas näher betrachtet werden.

Im Jahr 1868 glaubten die Signatarstaaten der Deklaration von St. Petersburg, «die technischen Grenzen festgelegt» zu haben, «wo die Notwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Menschlichkeit halt machen müssen», indem sie den Gebrauch von explodierenden Geschossen im Kriege verboten. In den mehr als 100 Jahren, die seither verflossen sind, hat die Entwicklung der Kriegstechnik eine unübersehbare Menge neuer und noch viel wirkungsvollerer Kriegsmittel hervorgebracht und hat es immer schwieriger gemacht, jene Waffen und Kampfmittel rechtlich zu erfassen, die wegen ihrer grausamen Wirkung im Krieg, aber auch infolge ihrer unkontrollierbaren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung vom Einsatz ausgeschlossen werden sollten. Letztmals im Zweiten Weltkrieg wurde das Fehlen einer Regelung, nach welcher der Gebrauch zahlreicher neuer Waffen, die neben den Kombattanten auch die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zogen, schmerzlich empfunden. Vorerst galten jedoch die Anstrengungen der Völkergemeinschaft den Atomwaffen, deren Schrecklichkeit beschränkende Vorschriften als besonders dringlich erscheinen liess.

In den nach 1945 geführten, in ihrem Ausmass zwar begrenzten, aber vielfach sehr verlustreichen Konflikten zeigte es sich, dass neben den Nuklearwaffen eine bedeutende Zahl konventioneller Kampfmittel und -methoden angewendet wurden, die entweder unterschiedslos Zivilbevölkerung und Kombattante treffen, oder besonders grausam sind. Im Bestreben, diese konventionellen Kampfmittel zu erfassen, um sie in ihrer Anwendung rechtlich zu beschränken, fanden auf Einladung des IKRK im Jahr 1974 in

Luzern und 1976 in Lugano Expertentreffen statt, deren Arbeiten die Grundlage für eine Ergänzung der völkerrechtlichen Vorschriften über die Kriegsführung bildeten. Bei diesen Studien standen im Vordergrund Brandwaffen, insbesondere Napalm, Waffen mit verzögerten Wirkungen und heimtückische Waffen, hauptsächlich Minen und Fallen, Waffen, deren Splitter im menschlichen Körper nicht mit Röntgenstrahlen feststellbar sind, Waffen, die durch übermässigen Druck wirken, wie z. B. Luft-Brennstoffgemisch-Bomben sowie kleinkalibrige Geschosse.

Die Expertenvorschläge wurden ergänzt durch Vorarbeiten der UNO und des Stockholmer International Peace Research Institute (SIPRI). Gestützt auf die erarbeiteten Unterlagen befasste sich eine von den Vereinten Nationen einberufene besondere diplomatische Konferenz in zwei Sessionen 1979 und 1980 in Genf mit dem Verbot oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, welche übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken. Die Konferenz endete am 10. Oktober 1980 mit der Verabschiedung eines Rahmenvertrags und der dazugehörigen Protokolle für drei Waffenarten. Dieses Vertragswerk wurde von der Schweiz am 18. Juni 1981 in New York unterzeichnet.

Dieser Rahmenvertrag und die zugehörigen Protokolle I—III liegen heute vor den eidgenössischen Räten zur Genehmigung und mit dem Antrag auf Ermächtigung des Bundesrats, sie zu ratifizieren. Der Beschluss soll dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstehen.

Der *Rahmenvertrag* enthält keine materiellen Bestimmungen über einzelne Kriegsmittel. Er umfasst die allgemeinen Bestimmungen für alle heute und in Zukunft einzuschränkenden oder zu verbietenden Waffen und überdeckt die einzelnen Protokolle als eine Art von «Umbrella». Wichtig ist darin besonders der genau vorgezeichnete Revisionsmechanismus, der ermöglichen soll, das Kriegsrecht laufend mit der rasch voranschreitenden Entwicklung der militärischen Technik in Übereinstimmung zu halten. Auf diese Weise wird die Möglichkeit der schrittweisen Anpassung der rechtlichen Vorschriften an den Stand der Waffentechnik praktisch institutionalisiert. An diesen Rahmenvertrag werden die einzelnen Waffenabkommen, nämlich die drei Protokolle, angehängt.

#### *Protokoll I: Nichtentdeckbare Splitter*

Dieses Protokoll, das auf eine schweizerische Anregung zurückgeht, enthält eine einzige Bestimmung, wonach es verboten ist, jegliche Art von Waffen zu verwenden, deren Hauptwirkung darin besteht, Verwundungen herbeizuführen durch Splitter, die im menschlichen Körper mit Röntgenstrahlen nicht lokalisiert werden können. Allerdings dürfte dieses Protokoll heute noch keine grosse praktische Bedeutung haben, da bis heute kaum Waffen bekannt sind, die primär eine solche Wirkung haben. Immerhin sind solche in Zukunft nicht auszuschliessen.

#### *Protokoll II: Minen und Sprengfallen*

Diese zum Schutz der Zivilbevölkerung, nicht der Kombattanten erlassene Vorschrift will einerseits den Einsatz zu Land von besonders definierten Minen, Sprengfallen und andern Vorrichtungen dieser Art, einschliesslich der zum Sperren von Stränden, Gewässer- und Flussübergängen gelegten Minen (ausser dem Einsatz von Minen gegen Schiffe auf See und auf Binnengewässern) verbieten oder einschränken. Ganz verboten

ist der Einsatz von Sprengfallen an harmlos scheinenden Gegenständen, z. B. Kinderspielzeugen. Anderseits wird die Anlage von Minen und Sprengfallen der Registrierpflicht unterstellt, damit diese Kampfmittel nach dem Gebrauch unschädlich gemacht werden können.

### *Protokoll III: Brandwaffen*

Dieses materiell wichtigste der drei Protokolle will den vorbereiteten Einsatz von Brandwaffen, insbesondere von Napalm, auf militärische Ziele beschränken und ihn ganz verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass die Zivilbevölkerung davon betroffen wird. (Die Schweiz hat sich in den Beratungen aus humanitären Gründen für ein generelles Napalmverbot ausgesprochen, obschon unsere Flugwaffe mit Napalmbomben ausgerüstet ist; sie vermochte sich aber damit nicht durchzusetzen.)

Die drei Protokolle sind ein weiterer Schritt in der Verwirklichung des völkerrechtlichen Grundsatzes, dass den Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl ihrer Kampfmittel zusteht und dass Waffen von unnötiger Grausamkeit nicht angewendet werden dürfen. Die vertragsschliessenden Parteien waren sich bewusst, dass sie mit ihren Vorschlägen noch lange nicht am Ende ihrer Bemühungen stehen, sondern dass es notwendig sein wird, möglichst bald noch weitere Waffenverbote oder -beschränkungen zu erlassen. Zu solchen Ergänzungen des gültigen Rechts bereiten die im Rahmenvertrag enthaltenen Revisionsbestimmungen den Weg.

*Kurz*

## **EMD-Informationen**

---

### **Die Militärversicherung im Jahr 1980**

Die Statistik des Bundesamtes für Militärversicherung für das Jahr 1980 zeigt, dass gegenüber dem Vorjahr die Behandlungsfälle um 2 % auf etwas über 39 000 zurückgegangen, die Leistungen an die Versicherten dagegen um teuerungsbedingte 6,3 Mio auf 163,7 Mio Franken angestiegen sind. Die neu gemeldeten Schadenfälle halten sich mit knapp 30 000 im bisherigen Rahmen. Aus dem Militärdienst sind — bei einem nur unbedeutenden Rückgang der Anzahl Dienstleistenden um 0,6 % — rund 600 Meldungen (2,7 %) weniger eingetroffen. Hingegen ist bei Jugend + Sport ein Zuwachs von 200 Neumeldungen (6,6 %) zu verzeichnen; allerdings bei einer Steigerung der Teilnehmerzahl um 5,4 % an den J + S-Veranstaltungen.

Den Bemühungen zur Minderung der traumatischen Gehörschäden war der erhoffte Erfolg noch nicht überall beschie-

den, sind doch die Schadenfälle im Militärdienst leicht angestiegen, während sie bei Übungen der Schützenvereine weiter abgenommen haben. Die eingeleiteten vorbeugenden Massnahmen werden fortgesetzt und intensiviert.

Regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Militärversicherung bleiben weiterhin bestehen. Dank der ergriffenen Anstrengungen sind sie aber nicht mehr so stark ausgefallen.

Von den 9000 laufenden Renten gingen etwas über zwei Dritteln an Invalide und der Rest an Hinterbliebene. 65 % der Invalidenrenten wurden an Bezüger mit einer Invalidität bis zu einem Drittel ausbezahlt und 12,5 % an Geschädigte mit voller Invalidität — einschliesslich 55 Betroffene, die eine erhöhte Rente für Hilflose erhalten. Für die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität wurden 654 Versicherte entschädigt. Wegen Überversicherung mussten 1250 Renten um